

5 StR 481/11

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

vom 30. November 2011 in der Strafsache gegen

wegen Wohnungseinbruchsdiebstahls

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 30. November 2011 beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Hamburg vom 12. Juli 2011 wird nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen. Es wird klargestellt, dass der Verfallsbetrag (§ 111i Abs. 2 StPO) hinsichtlich des Angeklagten V. lediglich 1.615 € beträgt.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Raum Brause Schaal

Schneider König